

Nr. 43.

Amtsblatt

Stuttgart,
15. Dez.
1919.

des Württembergischen Steuerkollegiums.

Inhalt: 185) Gebühren der Katastergeometer und Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

185) Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 5. Dezember 1919, betreffend die Gebühren der Katastergeometer und die Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer.

An die Oberämter.

[11 250]

Ich bitte die Bezirksgeometerstellen, Gemeinden und Katastergeometer auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser und die Berechnung der Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer mit dem Anfügen hinzuweisen, daß die neuen Gebührensätze der öffentlichen Feldmesser auch auf die Katastergeometer Anwendung finden, soweit nicht zwischen diesen und ihren Auftraggebern anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch unser Sekretariat zugestellt werden.

Bosler.

Verordnung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 30. September 1919. (Reg.Bl. S. 324.)

In den durch die Verordnungen vom 28. März 1899 (Reg.Bl. S. 307), 13. Januar 1909 (Reg.Bl. S. 1), 27. März 1917 (Reg.Bl. S. 13) und vom 22. Januar 1919 (Reg.Bl. S. 6) geregelten Gebühren der öffentlichen Feldmesser treten mit Wirkung vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres folgende Änderungen ein:

1. Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 16 M neben einer Teuerungszulage von 12 M.
2. Die Diäten betragen für einen ganzen Tag 8 M 50 Pf., für einen halben Tag 4 M 25 Pf. Die Entschädigung für jede auswärtig zugebrachte Nacht beträgt 6 M 50 Pf. und die Reisekostenentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der erstgenannten Verordnung für jeden zurückgelegten Kilometer 30 Pf.

Stuttgart, den 30. September 1919.

Das Staatsministerium:

Blos. Baumann. Heymann. Leipart. Liesching. Lindemann.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend Abänderung der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Sept. 1899/18. April 1917 über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster.

Vom 6. November 1919. (Reg.Bl. S. 347.)

In Abänderung von § 54 letzter Absatz der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Bl. S. 667), in der Fassung der Verfügung dieser Ministerien vom 18. April 1917,

betreffend Abänderung der erstgenannten Verfügung (Reg.Bl. S. 17), wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1919 ab der Ersatz für die Arbeiten der Fortführungsbeamten unter Zugrundelegung des Taggeldes und der etwaigen Teuerungszulagen der öffentlichen Feldmesser zu berechnen ist, woneben zutreffendenfalls noch die Feldzulagen, Diäten und Reisekosten nach dem wirklichen Zeitaufwand, sowie die Auslagen für Urkundspersonen und Meßgehilfen zu ersetzen sind.

Stuttgart, den 6. November 1919.

Bolz. Heymann. Liefching.